

Geschäftsordnung der Schützengesellschaft Altenau von 1525 e.V.

1. Rechtsgrundlage

(Zusatz zum § 4, Rechtsgrundlagen, der Satzung)

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, die eine inhaltliche Änderung der Geschäftsordnung zur Folge haben, müssen unverzüglich in die Geschäftsordnung aufgenommen sein. Die jeweils neueste Fassung der Geschäftsordnung ist verbindlich. Jede Neufassung der Geschäftsordnung ist mit Datum zu kennzeichnen. Im Bereich des Schießhauses ist die Geschäftsordnung sichtbar auszuhängen.

2. Mitgliedschaft

(Zusatz zum § 5, Mitgliedschaft, der Satzung)

Mitglied der Schützengesellschaft kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung und eine Geschäftsordnung.

3. Beiträge

(Zusatz zum § 7, Beiträge, der Satzung)

Der Jahresbeitrag beträgt:

- Erwachsene ab 18 Jahre: 72,00 €
- Kinder, Schüler, Jugendliche (falls noch Schüler) bis 20 Jahre: 24,50
- Schüler ab 20 Jahre, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Teilnehmer an freiwilligen sozialen und ökologischen Jahren: 37,00 €“. Der Nachweis ist jährlich bis zum 31.01. vom Mitglied neu zu erbringen.
- Empfänger von laufenden Leistungen nach dem SGB II, SGB III und SGB XII: 37,00 €“. Der Nachweis ist jährlich bis zum 31.01. vom Mitglied neu zu erbringen.
- Sind beide Elternteile oder Lebenspartner Mitglied, sind deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei (Familienbeitrag)

4. Ehrenmitglieder

(Zusatz zum § 6, Ehrenmitglieder, der Satzung)

Für eine Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

(Zusatz zum § 8, Erlöschen der Mitgliedschaft, der Satzung)

Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes müssen schriftlich gestellt und begründet sein. Die Beweispflicht liegt beim Antragssteller. Über den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6. Mitgliederversammlungen

(Zusatz zum § 12, Mitgliederversammlungen, der Satzung)

Mitgliederversammlungen finden in Zivilkleidung statt. Ausgenommen hiervon sind die Jahreshauptversammlungen. Sie finden für die Mitglieder in Uniform statt, sofern eine Uniform vorhanden ist.

7. Der Vorstand

(Zusatz zum § 13, Der Vorstand, der Satzung)

Schützenvogt und 1. Siebner Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung:

- Versammlungen einberufen und durchführen
- Veranstaltungen planen und vorbereiten
- Schützenfest planen, vorbereiten und durchführen
- Unterhaltungsmaßnahmen am Grundstück, Gebäude und Inventar veranlassen
- Überwachung der Sicherheitsbestimmungen im Bereich des Schießbetriebes

2. Siebner

Der 2. Siebner erledigt den Schriftverkehr der Schützengesellschaft. In Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen führt er das Protokoll. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung muss in der folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht und bestätigt werden.

Schatzmeister

Der Schatzmeister übernimmt und bearbeitet schriftlich mit Belegwechsel alle finanziellen Ein- und Ausgänge, die mit dem Geschäftsbetrieb der Schützengesellschaft unmittelbar im Zusammenhang stehen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Schießsportleiter

Der Schießsportleiter ist verantwortlich für die Planung und Durchführung aller Schießveranstaltungen. Bei Veranstaltungen der Damen, Jugend und Junggesellen steht dem Schießsportleiter ein Mitsprache- und Mitwirkungsrecht zu.

Die Aufgaben des Schießsportleiters sind insbesondere:

- Aufstellen eines Schießplanes mit Schreiber und Aufsicht
- Belehrung der Aufsicht und des Schreibers vor Beginn des Schießjahres
- Verwaltung und Erhaltung der Sportwaffen und der gesamten Zusatzausstattung für den Schießbetrieb.
- Aufstellung und Meldung der Schützen bzw. Mannschaften zu den Wettkämpfen sowie Meisterschaften.
- Ausarbeitung vom Schießprogramm zum Schützenfest

- Weitergabe der Ergebnisse von schießsportlichen Veranstaltungen
- Beschaffung von Munition, Schießscheiben, Ehrenpreisen und sonstigen Auszeichnungen sowie für die Gravuren
- Sorge für die Pflege und Wartung der Waffen
- Erstellung eines Berichts für die Jahreshauptversammlung Mitglieder mit einer gültigen Schießsportleiterausbildung sind angehalten, den Schießsportleiter zu unterstützen.

Ebenso kann dem Schießsportleiter ein Waffenmeister und ein Schriftwart in unterstützender Form zuarbeiten. Die Aufgaben sind unterstützend und können folgende Aufgaben sein, Schriftverkehr, Anmeldung und Organisation von Wettkämpfen, Erstellung von Ausschreibungen für eigene Wettbewerbe, Betreuung der Rundenwettkämpfe wie die Pflege der Sportgeräte und Waffen.

Die Ernennung erfolgt durch den Schießsportleiter Die Aufgabenverteilung hat schriftlich unter Nennung der Aufgaben und dem Zeitraum der Benennung zu erfolgen. Diese ist dem Vorstand von allen Beteiligten unterzeichnet vorzulegen.

Jugendleiter

Der Jugendleiter betreut die jugendlichen Mitglieder. Zu seinem Aufgabenbereich gehört:

- Beaufsichtigung des Übungsschießens
- Unterweisung und Handhabung an den Waffen
- Belehrung im Umgang mit Waffen und Munition
- Verhalten auf dem Schießstand
- Andere Vorhaben wie Vergleichsschießen oder Gemeinschaftsaktionen

Der Jugendleiter vertritt die Interessen seines Bereiches gegenüber dem Vorstand und dem Oberharzer Schützenbund.

Damenleiter

Der Damenleiter vertritt die Interessen der Schützendamen im erweiterten Vorstand. Zum Aufgabenbereich gehört:

- Schießen mit anderen Damenabteilungen organisieren
- Mitspracherecht bei der Planung von Veranstaltungen,
- Unterstützung bei Festlichkeiten

Die Unterstützung durch die Schützendamen wird vorausgesetzt. Aktivitäten sind mit dem Vorstand abzustimmen. Der Damenleiter vertritt die Interessen seines Bereiches gegenüber dem Vorstand und dem Oberharzer Schützenbund.

Junggesellenhauptmann

Der Junggesellenhauptmann vertritt die Interessen der Junggesellen und Ehrendamen im erweiterten Vorstand.

Fähnrich

Der Fähnrich ist für die sachgemäße Aufbewahrung, Pflege und Präsentieren der Vereinsstandarte und der Schärpen verantwortlich. Er repräsentiert damit den Verein, insbesondere bei Schützenausmärschen, Schützenfesten und Bestattungen. Bei Verhinderung des Fähnrichs übernimmt der stellvertretende Fähnrich die Aufgaben des Fähnrichs. Anfang des Jahres hat untereinander eine schriftliche Absprache zu erfolgen wer welche Veranstaltung begleitet und dem Vorstand vorzulegen. Sind der Fähnrich und der stellvertretende Fähnrich verhindert haben beide für eine Vertretung zu sorgen.

Beirat

Der Beirat besteht aus 4 Mitgliedern, die nicht dem übrigen Vorstand angehören. Der Beirat dient zur Unterstützung der Vorstandsarbeit, u.a. bei der Meinungsbildung im Vorstand und der Kommunikation zwischen Vorstand und den übrigen Mitgliedern. Der Beirat übt auch die Funktion eines Ehrenrates aus. Der Ehrenrat beschließt und übergibt das Ergebnis dem Vorstand.

8. Schießbetrieb

Schießen wie Wettkämpfe, Vereinsmeisterschaften etc. und deren Bedingungen sind den jeweiligen gesonderten Ausschreibungen zu entnehmen. Bei allen AufLAGESchießen greift die aktuelle Sportordnung. Bei Nichtbeachtung kann der Schütze disqualifiziert werden.

8.1. Schützenfest

8.2 Leistungsnadeln und Übungsschießen

Das An- und Krugschießen werden in Schützenuniform durchgeführt. Geschossen wird mit Luftgewehr. Die Auswertung obliegt dem Schießsportleiter bzw. dem Jugendleiter. Schießhandschuh und Schießbrille sind erlaubt.

Zu 8.1. Schützenfest

Für den Schießbetrieb zum Schützenfest wird ein Schießprogramm erstellt. Dieses regelt das Schießen über die Schützenfesttage, siehe Anlage zu 9.3.

Zu 8.4. Vereinsmeisterschaften

Vereinsmeisterschaften werden nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes durchgeführt. Der Schießsportleiter überwacht das Schießen und ist für die Auswertung verantwortlich.

Zu 8.2 Leistungsnadeln und Übungsschießen

Das Schießen auf Leistungsnadeln muss beim Schießsportleiter angemeldet werden. Dieser bestimmt einen Schießtermin. Das Übungsschießen wird einmal pro Woche durchgeführt. Nach Absprache mit dem Schießsportleiter und dem Vorstand kann mehrere Tage in der Woche der Schießstand für Schießübungen genutzt werden

9. Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde am 15.03.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Die Geschäftsordnung vom 04.03.2027 tritt außer Kraft.

Altenau, den 15.03.2025

----- Jens Drewes Schützenvogt	----- Mike Helm 1. Siebner	----- Jan Wilhelm Kunze 2. Siebner
----- Nadine Moock Schatzmeister	----- Uwe Trenkner Schießsportleiter	----- Kevin Schmitz Fähnrich
----- vakant Damenleiter	----- Maximilian Helm Junggesellenschützen	----- Ulf Marcinkowski Beirat
----- Rudy Volk Beirat	----- Sascha Thiel Beirat	----- Max-Henner Schiers Beirat

Der besseren Lesbarkeit, insbesondere aber der Verständlichkeit wegen, werden Begriffe in maskuliner Form verwendet. Art. 3